



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr**  
Infra I 3



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Stadt Kleve  
Planen und Bauen  
Landwehr 4 - 6  
47533 Kleve

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504- 4597  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

**Nur per E-Mail** meike.rohwer@kleve.de

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in

Bonn,

45-60-00 /K-III-975-19

Herr Nogueira Duarte Mack

12. Juli 2019

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**

hier: Bebauungsplanentwurf Nr. 2-305-0 für den Bereich Van-den-Bergh-Str. / Wiesenstr., OT  
Kellen  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 11.07.2019 - Ihr Zeichen MR

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden  
Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung  
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Planungsbereich im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter  
Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem  
Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung  
zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

## Stellungnahme(n) (Stand: 15.07.2019)

Sie betrachten: Van-den-Bergh-Straße, Wiesenstraße  
Verfahrensschritt: 2. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 15.07.2019 - 02.08.2019

Behörde:	<b>Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG - ÖPNV</b>
Frist:	02.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Christopher Treide, am: 12.07.2019 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>solange die Van-den-Bergh-Str. passierbar bleibt, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. Christopher Treide</p> <p>Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG</p> <p>Niederlassung Kleve Hammscher Weg 73 47533 Kleve</p> <p>Tel: +49 (0) 2821 / 7 11 64 15 Fax: +49 (0) 2821 / 7 11 64 47</p> <hr/> <p>Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG Sitz der Gesellschaft: Rheinberger Str. 95a, 47441 Moers Registergericht Kleve HRB 5011 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Heinz-Dieter Bartels Vorstand: Dr. Werner Kook, Peter Giesen, Christian Kleinenhammann</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Kleve  
Postfach 19 55

47517 Kleve

Ihr Zeichen: MR  
Ihre Nachricht vom: 11.07.2019

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro  
E-Mail: sextro@niederrhein.ihk.de  
Telefon: 0203 2821 - 221  
Telefax: 0203 285349 - 221  
Unser Zeichen: II.4/MSe

Datum: 15.07.2019

**B-Plan Nr. 2-305-0 für den Bereich Van-den-Bergh-Straße, Wiesenstraße im Ortsteil Kellen  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.07.2019 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung der ehemaligen Margarine-Union und des angrenzenden ehemaligen Bensdorp-Geländes geschaffen werden. Neben der Festsetzung eines Teils der Fläche als Industriegebiet (GI) bzw. eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) soll die Entwicklung eines urbanen Quartiers mit einer Mischung aus Wohnen, gewerblichen Nutzungen und einem vielfältigen Angebot aus Dienstleistungen angestrebt werden. Zu diesem Zweck werden der westliche und südliche Bereich des Plangebietes als Mischgebiet (MI) festgesetzt.

Gegenüber der Planzeichnung im Rahmen der Offenlage wurden zur erneuten Offenlage die Nutzungsbereiche angepasst sowie die Verkehrsflächen und überbaubaren Flächen geändert. Ferner wurde zusätzlich eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Aufgrund des im Plangebiet ansässigen Unternehmens Unilever sind im Bebauungsplan umfangreiche Festsetzungen zum Schallschutz in Form von Lärmkontingenten und Lärmpegelbereichen enthalten.

Wie im Rahmen des bisherigen Teilnahmeverfahrens bereits dargelegt, darf die Planung nicht dazu führen, dass die Fa. Unilever und etwaige andere Unternehmen in ihrem Betrieb und ihren Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahmen vom 16.11.2015 und 16.11.2016.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführung  
Im Auftrag

Marc Sextro

## Stellungnahme(n) (Stand: 19.07.2019)

Sie betrachten: Van-den-Bergh-Straße, Wiesenstraße  
Verfahrensschritt: 2. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 15.07.2019 - 02.08.2019

Behörde:	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Wesel</b>
Frist:	02.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ludger Igel, am: 19.07.2019 , Aktenzeichen: 48/40.400.54.03.06</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der von hier betreuten Straße B 9 Abs 105 werden durch Ihre Planung berührt. Unter Beachtung der Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Verkehrsgutachten welches im BPL 1-279-2 beigefügt war, ist mit dem Prognosehorizont für das Jahr 2030 anzupassen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte. Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trägt in vollem Umfang die Stadt Kleve als Verursacher. Die Unterhaltung von zusätzlichen Flächen wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch einmalige Zahlung durch die Stadt abgelöst. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Bundesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A.</p> <p>Ludger Igel</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau.NRW. Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel Abteilung 4 Planungen Dritter fon: 0281/108-327 fax: 0281/108-255 e-mail: ludger.igel@strassen.nrw.de</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

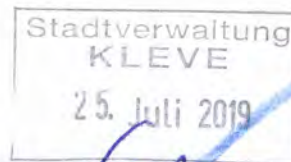


Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln

Stadt Kleve  
Fachbereich 61 - Planen und Bauen  
Frau Meike Rohwer  
Postfach 19 55  
47517 Kleve

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region West  
Erna-Scheffler-Straße 5  
51103 Köln  
www.deutschebahn.com

Robert Lemper  
Tel.: 0221 141-3712  
robert.lemper@deutschebahn.com  
Zeichen: CS.R-W-L(A) Im  
TÖB-KÖL-19-58483



22.07.2019

**Ihr Zeichen: MR**  
**Bebauungsplanentwurf Nr. 2-305-0 für den Bereich**  
**Van-den-Bergh-Straße, Wiesenstraße im Ortsteil Kellen**  
**Beteiligung / Fristverlängerung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Rohwer,

aufgrund der momentanen Urlaubssituation bitten wir um Verlängerung der Frist zur Stellungnahme bis zum 31.08.2019, so dass alle beteiligten Stellen innerhalb des DB Konzerns die Möglichkeit zur Prüfung haben. Schön wäre es, wenn Sie uns die Fristverlängerungen kurz, gerne auch per Mail, bestätigen könnten.

Vorsorglich benennen wir Ihnen bereits jetzt folgende Punkte, Standardpunkte, mit der Bitte um Berücksichtigung, bzw. diese mit aufzunehmen:

- Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb;
  - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
- Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.

...

Deutsche Bahn AG  
Sitz: Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB: 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Michael Odenwald

Vorstand:  
Dr. Richard Lutz,  
Vorsitzender

Alexander Doll  
Berthold Huber  
Prof. Dr. Sabina Jeschke  
Ronald Pofalla  
Martin Seiler





2/2

Beachten Sie bitte, dass diese Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und wir uns, je nach Benennung weiterer Punkte aus dem DB Konzern vorbehalten diese zu ergänzen und ggfs. zu ändern.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

23.07.2019

X

i.V.

Signiert von: Dennis Trobisch

i. A. Robert Lemper

**Wirtschaftsförderung  
Standortberatung**

Ihr Zeichen	MR
Unser Zeichen	III-1/Mie/go
Ansprechpartner	Klaus Miethke
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	klaus.miethke@hwk-duesseldorf.de
Datum	24. Juli 2019

**Stadt Kleve**

FB 61 Planen und Bauen  
Frau Meike Rohwer  
Postfach 19 55  
47517 Kleve

**Bebauungsplan Nr. 2-305-0 für den Bereich Van-den-Bergh-Straße, Wiesenstraße  
Hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrte Frau Rohwer,

mit Ihrem Schreiben vom 11. Juli 2019 baten Sie uns um eine erneute Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Der Plan wurde in Gänze neu ausgelegt. Eine Beschränkung der Stellungnahme gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB ist nicht erfolgt.

Es werden Handwerksbetriebe mit einem Mischgebiet überplant, die sich derzeit im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-276-1 befinden, welcher dort ein Gewerbegebiet ausweist. Belange des Handwerks sind damit grundsätzlich betroffen.

Im o.g. Teilbereich befinden sich ein Kfz-Mechatroniker und ein Handwerker für den Einbau von genormten Baufertigteilen. In der Planbegründung scheint nicht untersucht worden zu sein, ob die beiden Betriebe im überplanten Bereich auf eine GE-Ausweisung angewiesen sind, oder auch in ein MI passen. Aus unserer Sicht wird damit der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 (7) BauGB nicht genügt. Ggf. werden eigentumsrechtliche Belange nicht ausreichend gewürdigt.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 15. November 2016 hatten wir auf die rechtssichere Umsetzung der Mischgebiete hingewiesen. Dabei hatten wir insbesondere auf das Mischverhältnis zwischen Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben hingewiesen. Das OVG NRW sieht ein Mischverhältnis von 90 % zu 10 % als nicht rechtmäßig an (OVG NRW 7 A 1273/02, Urteil vom 22. Januar 2004). Der Baden-Württembergische VGH hält orientiert am Einzelfall auch ein Mischverhältnis von 70 % zu 30 % für ggf. rechtskonform (VGH Baden-Württemberg 3 S 2018/98, Beschluss vom 08. September 1998).

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass sich die Stadt Kleve dafür entschieden hat, mehrere Mischgebiete und nicht ein Mischgebiet, mit mehreren Teilbereichen zu planen. Dementsprechend muss ein rechtmäßiges Mischverhältnis von Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben (Anm. d. Verf.: nur nicht störende Gewerbebetriebe finden bei der Bemessung der Relation keine



Seite 2  
Stadt Kleve, FB 61 Planen und Bauen  
24. Juli 2019

Anwendung) auch in jedem einzelnen der zehn Mischgebiete eingehalten werden (vgl. OVG NRW 2 D 56/14.NE, Urteil vom 21. Juni 2016 Rn. 151-152). Auf bauordnungsrechtlicher Ebene ist hierfür entsprechend Sorge zu tragen. Andernfalls würde das gesamte Immissionsschutzkonzept ad absurdum geführt. Entsprechende Bauanträge für eine reine Wohnnutzung oder mit nur einem geringen Anteil an nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sind abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen  
**HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF**

Klaus Miethke

Standortberater  
Bauleitplanung/Stadtentwicklung



## Stellungnahme(n) (Stand: 29.07.2019)

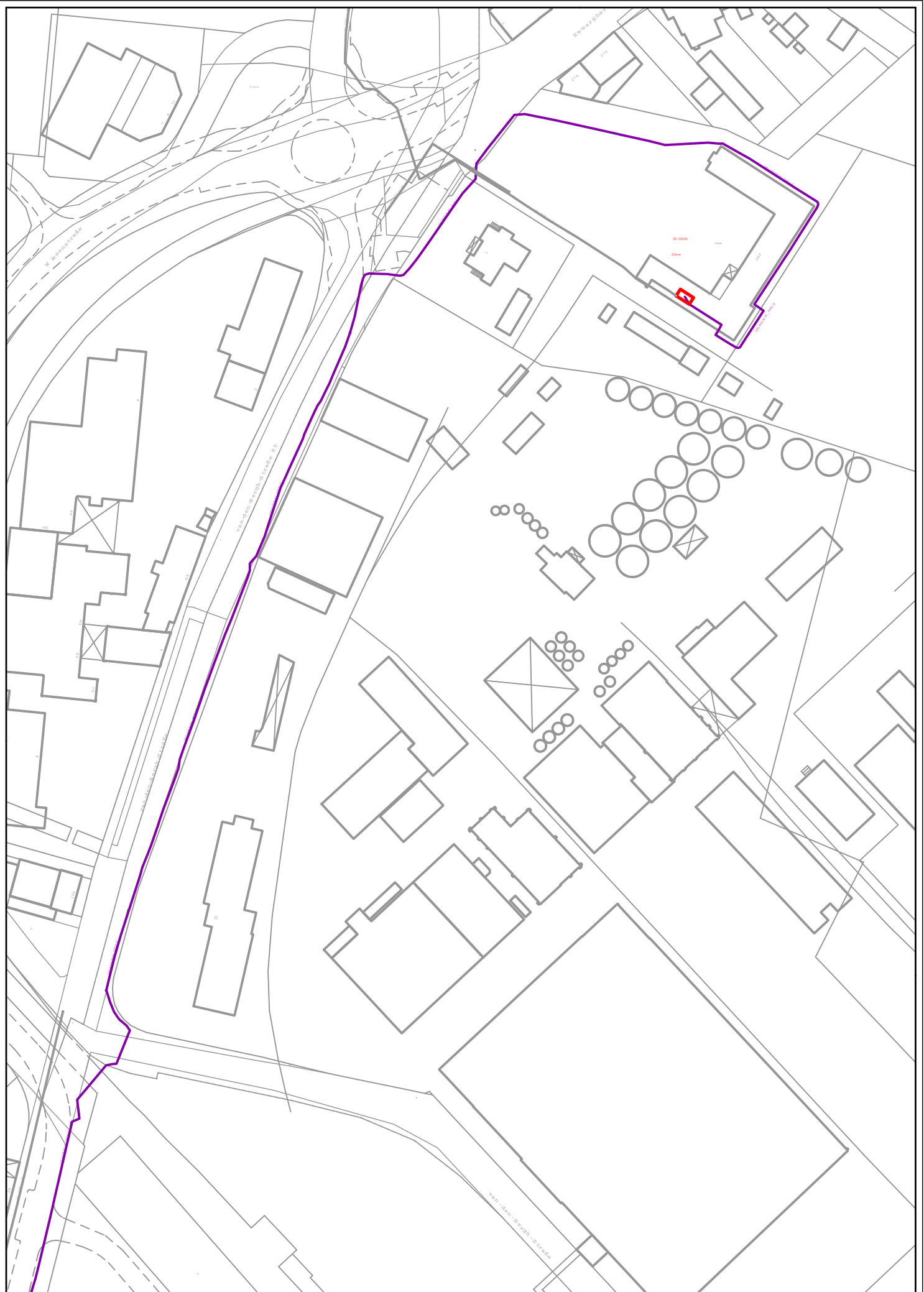
Sie betrachten: Van-den-Bergh-Straße, Wiesenstraße  
Verfahrensschritt: 2. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 15.07.2019 - 02.08.2019

Behörde:	<b>Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften</b>
Frist:	02.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Torsten Ludes, am: 29.07.2019 , Aktenzeichen: 32.12</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Torsten Ludes</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

## Stellungnahme(n) (Stand: 31.07.2019)

Sie betrachten: Van-den-Bergh-Straße, Wiesenstraße  
Verfahrensschritt: 2. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 15.07.2019 - 02.08.2019

Behörde:	<b>Westnetz GmbH</b>
Frist:	02.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Sabrina Merzenich, am: 31.07.2019 , Aktenzeichen: DRW-D-DP-L/Mer</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich &gt; 10 kV bis &lt;= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen.</p> <p>Bezug nehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass ein Fernmeldekabel der innogy Netze Deutschland GmbH im Planbereich vorhanden ist, welches auch weiterhin erhalten bleiben muss, aber wie im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt innerhalb der im Bebauungsplanentwurf dargestellten Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung liegt.</p> <p>Für die weitere Beteiligung am Verfahren stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i. V. Sabrina Merzenich</p> <p>innogy Netze Deutschland GmbH Regionalzentrum Niederrhein Netzplanung (DRW-D-DP-L)</p> <p>Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel</p> <p>T intern 786-1033 T extern +49(0)281/201-1033 Fax +49 (201) 12-1230062 Mobil +49(0)1520/6853327 mailto:RZ_NDRH_Liegenschaften@westnetz.de</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider Geschäftsführung: Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder, Jürgen Wefers</p> <p>Sitz der Gesellschaft: Essen Eingetragen beim Amtsgericht Essen Handelsregister-Nr. HR B 27278 USt.-IdNr. DE 192000514</p> <p>Anhänge: Übersichtsplan Fernmeldeleitung UA Kleve (s_80110_190731_uebersichtsplan_ua_kleve.pdf)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Übersichtsplan

31.07.2019

Kleve

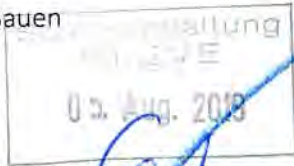
UA Kleve



Teil von innogy

innogy Netze Deutschland GmbH • Florianstraße 15-21 • 44139 Dortmund

Stadt Kleve  
FB 61 - Planen und Bauen  
Minoritenplatz 1  
47517 Kleve



## Spezialservice Strom

Ihre Zeichen: MR  
Ihre Nachricht vom: 11.07.2019  
Unsere Zeichen: DRW-S-LK/0050/Id/130.685/Bx  
Ansprechpartner: Herr Iding  
Telefon: 0231 438-5758  
Telefax: 0231 438-5789  
E-Mail: Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 31. Juli 2019

Bebauungsplan Nr. 2-305-0 für den Bereich Van-den-Bergh-Straße, Wiesenstraße im Ortsteil Kellen

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kleve - Pfalzdorf, Bl. 0050 (Maste 1 bis 2)
2. geplantes 110-kV-Hochspannungskabel Kleve - Pkt. Kleve, Bl. 1498 (2 Systeme)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 10,75 m + 24,25 m = 35,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Die obige 110-kV-Hochspannungsfreileitung soll durch das im Betreff genannte geplante 110-kV-Hochspannungskabel ersetzt werden.

Den Leitungsverlauf der Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1000 vom 31.07.2019 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Die beigefügten Lagepläne des 110-kV-Hochspannungskabels stellen den derzeitigen Planungsstand dar.

Im Laufe der weiteren Planung sind noch Änderungen möglich.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

### 1. Hochspannungsfreileitung

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Die Baugrenze wird in einem seitlichen Abstand von mindestens 12,00 m zur örtlich vorhandenen Leitungsachse festgelegt.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 7 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit

#### innogy Netze Deutschland GmbH

Florianstraße 15–21 • 44139 Dortmund • T 0800 93786389 • westnetz.de • **Vorsitzender des Aufsichtsrates** Dr. Joachim Schneider  
**Geschäftsführung** Dr. Jürgen Gröner • Dr. Stefan Küppers • Dr. Achim Schröder • Jürgen Wefers  
**Sitz der Gesellschaft** Essen • Eingetragen beim Amtsgericht Essen • Handelsregister-Nr. HRB 27278  
**Bankverbindung** Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00  
Gläubiger-IdNr. DE32ZZZ00000109488 • USt-IdNr. DE192000514

Bxld190731.e05 Kleve Bl. 0102



entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die innogy Netze Deutschland GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der innogy Netze Deutschland GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

## 2. Hochspannungskabel

Die genaue Lage und Tiefe des 110-kV-Hochspannungskabels ist durch Querschläge, Suchschlitze o. ä., festzustellen.

Unsere Zustimmung zum Bebauungsplan können wir nur dann geben, wenn im Sicherheitsbereich des 110-kV-Kabels von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungssachse) keine größere Höhenänderung der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen wird. Einer evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher können wir nicht zustimmen, da dieses Hochspannungskabel im Störfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein muss.

Außerdem ist darauf zu achten, dass folgende Mindestabstände zu dem Hochspannungskabel eingehalten werden:

	<u>bei Parallelführung<sup>(1)</sup></u>	<u>bei Kreuzungen</u>
Gasleitungen	1,00 m	0,50 m
Wasserleitungen	1,00 m	0,50 m
Kabel	1,00 m	0,50 m
Kanal	1,00 m	0,50 m
Nachrichtenkabel	0,50 m	0,50 m
Fernwärmeleitungen	5,00 m	1,00 m

<sup>(1)</sup> beidseitig der Leitungssachse





Teil von **innogy**

Seite 3 von 3

### 3. Allgemeines

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Wir haben Ihre Unterlagen über die **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein**, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

innogy Netze Deutschland GmbH

Anlage  
Lageplan, Maßstab 1 : 2000  
Lageplan, Maßstab 1 : 1000  
Gehözliste

Verteiler  
Bl. 0050  
Bl. 1498

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.edl-netz.de](http://www.edl-netz.de)

Bxld190731.e05 Kleve Bl. 0102



## Liste der Gehölze

Botanischer Name/Deutscher Name

### Endhöhe bis 3 m

<i>Acer palmatum</i> „Dissectum“	Grüner Schlitz Ahorn
<i>Arundinaria murielae</i>	Pfeil-Bambus
<i>Berberis gagnepainii</i> var. L.	Schwarze Berberitze
<i>Berberis thunbergii</i>	Hecken-Berberitze
<i>Berberis x stenophylla</i>	Rosmarin-Berberitze
<i>Buxus sempervirens</i> „Bullata“	Blaugrüner Buchsbaum
<i>Callicarpa bodinieri</i> „Profusion“	Schönfrucht
<i>Calycanthus floridus</i>	Echter Gewürzstrauch
<i>Chaenomeles speciosa</i>	Chinesische Scheinquitte
<i>Chamaecyparis obtusa</i> „Nana Gr.“	Zwergige Muschelzypresse
<i>Clematis alpina</i>	Alpen-Waldrebe
<i>Clethra alnifolia</i>	Scheineller
<i>Colutea arborescens</i>	Blasenschote
<i>Cornus alba</i>	Weißer Hartriegel
<i>Corylopsis spicata</i>	Ährige Scheinhasel
<i>Cotoneaster integerrimus</i>	Gemeine Zwergmistel
<i>Elaeagnus multiflora</i>	Vielblütige Ölweide
<i>Enkianthus campanulatus</i>	Japanische Prachtglocke
<i>Euonymus alatus</i>	Flügel-Spindelstrauch
<i>Forsythia europaea</i>	Balkan-Forsythie
<i>Forsythia x intermedia</i> „Lynw.“	Forsythie
<i>Fothergilla major</i>	Federbuschstrauch
<i>Hibiscus syriacus</i>	Gärten-Eibisch
<i>Lonicera xylostium</i>	Gewöhnliche Heckenkirsche
<i>Pinus densiflora</i> „Pumila“	Strauchige Rot-Kiefer
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Sorbaria sorbifolia</i>	Fliederspiere
<i>Spiraea nipponica</i>	Japanische Strauch-Spiere
<i>Tamarix ramosissima</i>	Sommer-Tamariske
<i>Viburnum farreri</i>	Winter-Duftschneeball
<i>Viburnum plicatum</i>	Gefüllter Japan. Schneeball
<i>Viburnum x carlcephalum</i>	Großblumiger Duftschneeball
<i>Weigela florida</i>	Liebliche Weigelle

### Endhöhe bis 4 m

<i>Acer japonicum</i> „Aconitifolium“	Japanischer Feuer-Ahorn
<i>Amelanchier ovalis</i>	Echte Felsenbirne
<i>Berberis julianae</i>	Großblättrige Berberitze
<i>Berberis x ottawensis</i> „Superba“	Große Blut-Berberitze
<i>Buddleja alternifolia</i>	Chinesischer Sommerflieder
<i>Buddleja davidii</i>	Sommerflieder
<i>Cotoneaster multiflorus</i>	Blüten-Felsenmispel
<i>Cotoneaster x watereri</i>	Englische Felsenmispel
<i>Crataegus monogyna</i> „Compacta“	Kugelzweig-Weißdorn
<i>Deutzia scabra</i> „Plena“	Gefüllte Deutzie
<i>Deutzia x magnifica</i>	Pracht-Deutzie
<i>Elaeagnus commutata</i>	Silber-Ölweide
<i>Hamamelis mollis</i>	Chinesische Zaubernuss
<i>Hamamelis x intermedia</i>	Großblütige Zaubernuss
<i>Juniperus communis</i> „Hibernica“	Irischer Säulen-Wacholder
<i>Juniperus communis</i> „Suecica“	Schwedischer Säulen-Wacholder
<i>Juniperus x media</i> „Pfitzeriana“	Pfitzer Wacholder
<i>Ligustrum vulgare</i> „Atrovirens“	Wintergrüner Liguster
<i>Lonicera ledebourii</i>	Kalifornische Heckenkirsche
<i>Lonicera tatarica</i>	Tatarische Heckenkirsche
<i>Magnolia liliiflora</i> „Nigra“	Purpur-Magnolie
<i>Magnolia sieboldii</i>	Sommer-Magnolie
<i>Philadelphus coronarius</i>	Süßer Jasmin
<i>Physocarpus opulifolius</i>	Blasenspiere
<i>Pieris japonica</i>	Japanische Lavendelheide
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Syringa josikaea</i>	Ungarischer Flieder
<i>Syringa reflexa</i>	Bogen-Flieder
<i>Syringa x swegiflexa</i>	Perlen-Flieder
<i>Taxus baccata</i> „Fastig. Aureom.“	Gelbe Säulen-Eibe
<i>Tsuga canadensis</i> „Pendula“	Hänge-Hemlocktanne
<i>Viburnum x burkwoodii</i>	Wintergrüner Duftschneeball

### Endhöhe bis 5 m

<i>Acer palmatum</i> „Atropurpureum“	Roter Fächer-Ahorn
<i>Acer palmatum</i> „Osakazuki“	Grüner Fächer-Ahorn
<i>Caragana arborescens</i>	Gewöhnlicher Erbsenstrauch
<i>Cedrus deodara</i> „Pendula“	Hängende Himalaja-Zeder
<i>Chionanthus virginicus</i>	Schneeflockenstrauch
<i>Cotinus coggygria</i>	Grüner Perückenstrauch
<i>Cotoneaster bullatus</i>	Runzelige Felsenmispel
<i>Crataegus oxyacantha</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster
<i>Decaisnea fargesii</i>	Blauschote
<i>Euonymus planipes</i>	Großfrüchtiger Spindelstrauch
<i>Hamamelis japonica</i>	Japanische Zaubernuss
<i>Juniperus squamata</i> „Meyeri“	Blauzeder-Wacholder
<i>Juniperus x media</i> „Hetzii“	Grauer Strauch-Wacholder
<i>Ligustrum ovalifolium</i>	Hecken-Liguster
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Magnolia liliiflora</i>	Lilien-Magnolie
<i>Philadelphus inod. var. grand.</i>	Großblütiger Pfeifenstrauch
<i>Photinia villosa</i>	Scharlach-Glanzmispel
<i>Pinus sylvestris</i> „Watereri“	Strauch-Kiefer
<i>Prunus fruticosa</i> „Globosa“	Kugel-Steppenkirsche
<i>Staphylea pinnata</i>	Gemeine Pimpernuss
<i>Stranvaesia davidiana</i>	Stranvesie
<i>Syringa x chinensis</i>	Königs-Flieder
<i>Tamarix parviflora</i>	Frühlings-Tamariske
<i>Taxus baccata</i> „Aureovariegata“	Gelbbunte Strauch-Eibe
<i>Taxus baccata</i> „Dovast. Aurea.“	Gelbe Hänge-Eibe
<i>Taxus baccata</i> „Overeynderi“	Kegel-Eibe
<i>Taxus x media</i> „Hicksii“	Hecken-Eibe
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<i>Viburnum opulus</i> „Roseum“	Gefüllter Schneeball

### Endhöhe bis 6 m

<i>Acer palmatum</i>	Fächer-Ahorn
<i>Acer platanoides</i> „Globosum“	Kugel-Ahorn
<i>Aesculus parviflora</i>	Strauch-Roskastanie
<i>Catalpa bignonioides</i> „Nana“	Kugel-Trompetenbaum
<i>Cercis siliquastrum</i>	Gewöhnlicher Judasbaum
<i>Clematis montana</i>	Berg-Waldrebe
<i>Clematis montana</i> var. <i>rubens</i>	Rosa Anemonen-Waldrebe
<i>Clematis tangutica</i>	Gold-Waldrebe
<i>Clematis viticella</i>	Italienische Waldrebe
<i>Cornus alternifolia</i>	Etagen-Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crat. x prunifolia</i> „Splendens“	Pflaumenblättriger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i> „Stricta“	Säulen-Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Halesia carolina</i>	Schneeglöckchenbaum
<i>Hamamelis virginiana</i>	Herbstblühende Zaubernuss
<i>Laburnum x watereri</i> „Vossii“	Edel-Goldregen
<i>Lonicera maackii</i>	Schirm-Heckenkirsche
<i>Magnolia x loebneri</i> „Merill“	Große Stern-Magnolie
<i>Malus x purpurea</i>	Purpur-Apfel
<i>Picea abies</i> „Acrocona“	Zapfen-Fichte
<i>Prunus laurocerasus</i>	Immergrüne Lorbeer-Kirsche
<i>Quercus pontica</i>	Pontische „Armenische Eiche“
<i>Salix acutifolia</i> „Pendula“	Spitz-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Asch-Weide, Grau-Weide
<i>Salix x smithiana</i>	Kübler-Weide
<i>Sorbus vilmorinii</i>	Strauch-Eberesche
<i>Syringa vulgaris</i>	Wild-Flieder

### Endhöhe bis 7 m

<i>Acer rufrinerve</i>	Rostbart-Ahorn
<i>Aralia elata</i>	Japanische Aralie
<i>Betula pendula</i> „Youngii“	Trauer-Birke
<i>Chamaecyparis lawsoniana</i> „G.W.“	Goldene Scheinzypresse
<i>Chamaecyparis lawsoniana</i> „Lane“	Gelbe Scheinzypresse
<i>Cornus kousa</i>	Jap. Blumen-Hartriegel
<i>Cotoneaster x watereri</i> „Corn.“	Cornubia-Felsenmispel
<i>Laburnum anagyroides</i>	Gewöhnlicher Goldregen
<i>Prunus cerasifera</i> „Nigra“	Blut-Pflaume
<i>Prunus triloba</i>	Mandelbäumchen
<i>Pyrus salicifolia</i>	Weidenblättrige Birne
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum, Pulverholz
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i> „Fastigiata“	Säulen-Eberesche
<i>Sorbus hybrida</i> „Gibbsii“	Finnland-Mehlbeere
<i>Taxus baccata</i> „Fastigiata“	Säulen-Eibe
<i>Thuja occidentalis</i> „Smaragd“	Smaragd-Lebensbaum
<i>Viburnum rhytidophyllum</i>	Immergrüner Chin, Schneeb.

### Endhöhe von 8 bis 10 m

<i>Abies koreana</i>	Korea-Tanne
<i>Acer ginnala</i>	Feuer-Ahorn
<i>Acer monspessulanum</i>	Französischer Ahorn
<i>Acer negundo</i> „Variegatum“	Silber-Eschenahorn
<i>Akebia quinata</i>	Fünfblättrige Akebie
<i>Amelanchier laevis</i>	Kahle Felsenbirne
<i>Amelanchier lamarkii</i>	Kupfer-Felsenbirne
<i>Araucaria araucana</i>	Chilenische Schmucktanne
<i>Aristolochia macrophylla</i>	Großblättrige Pfeifenwinde
<i>Cedrus atl. „Glauca Pendula“</i>	Hängende Blau-Zeder
<i>Chamaecyparis lawsoniana</i> „Col.“	Blaue Säulenzypresse
<i>Chamaecyparis lawsoniana</i> „Stew.“	Gelbe Kegelzypresse
<i>Clematis maximowicziana</i>	Oktober-Waldrebe
<i>Cornus controversa</i>	Pagoden-Hartriegel
<i>Cornus florida</i>	Amerik. Blumen-Hartriegel
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus laevigata</i> „Paul S.“	Rot-Dorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus pedicellata</i>	Scharlach-Weißdorn
<i>Crataegus x lavallei</i>	Baum-Weißdorn, Apfel-Dorn
<i>Elaeagnus angustifolia</i>	Schmalblättrige Ölweide
<i>Fraxinus excelsior</i> „Nana“	Kugel-Esche
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumen-Esche, Manna-Esche
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Gewöhnlicher Sanddorn
<i>Ilex aquifolium</i>	Gewöhnliche Hülse
<i>Ilex aquifolium</i> „J. C. van Tol“	Reichfruchtende Hülse
<i>Juniperus virginiana</i> „Skyrocket“	Raketen-Wacholder
<i>Koeleruteria paniculata</i>	Blasenesche, Blasenbaum
<i>Larix kaempferi</i> „Pendula“	Japanische Hänge-Lärche
<i>Magnolia kobus</i>	Kobus-Magnolie
<i>Magnolia x soulangiana</i>	Tulpen-Magnolie
<i>Malus coronaria</i>	Kronen-Apfel
<i>Malus floribunda</i>	Vielblütiger Apfel
<i>Malus pumila</i>	Johannis-Apfel
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel
<i>Malus x zumi</i>	Zumi-Apfel
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Nothofagus antarctica</i>	Südbuche, Scheinbuche
<i>Parrotia persica</i>	Eisenholzbaum
<i>Picea abies</i> „Inversa“	Hänge-Fichte
<i>Pinus mugo</i>	Berg-Kiefer, Latsche
<i>Pinus sylvestris</i> „Fastigiata“	Säulen-Kiefer
<i>Prunus domestica</i>	Zwetschge
<i>Prunus dulcis</i>	Mandelbaum
<i>Prunus persica</i>	Pfirsich
<i>Prunus subhirtella</i> „Accolade“	Frühe Zier-Kirsche
<i>Quercus x turneri</i> „Pseudoturn.“	Wintergrüne Eiche
<i>Rhamnus catharticus</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Salix daphnoides</i> „Praecox“	Frühe Reif-Weide

Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide, Hanf-Weide
Sciadopitys verticillata	Japanische Schirmtanne
Sorbus serotina	Späte Vogelbeere
Sorbus x thuringiaca „Fastig.“	Thüringische Mehlbeere
Taxus baccata „Dovastoniana“	Hänge-, Adlerschwinger-Eibe
Taxus baccata „Fastig. Robusta“	Spitze Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Columna“	Säulen-Lebensbaum
Tsuga diversifolia	Japanische Hemlocktanne
Ulmus carpiniifolia „Wredei“	Gold-Ulme

Pinus peuce	Mazedonische Kiefer
Prunus avium	Vogel-Kirsche, Wild-Kirsche
Prunus serotina	Späte Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Holz-Birne
Quercus macranthera	Persische Eiche
Quercus robur „Fastigiata“	Säulen-Eiche
Salix pentrandra	Lorbeer-Weide
Salix sepulcralis „Tristis“	Hänge-Weide, Trauer-Weide
Saphora japonica	Schnurbaum
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Thuja occidentalis	Abendländischer Lebensbaum
Tilia cordata „Greenspire“	Stadt-Linde
Tilia x euchlora	Krim-Linde
Tsuga canadensis	Kanadische Hemlocktanne

Larix decidua	Europäische Lärche
Larix kaempferie	Japanische Lärche
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Metasequoia glyptostroboides	Chinesisches Rotholz
Picea abies	Gewöhnliche Fichte
Picea omorika	Serbische Fichte
Picea orientalis	Orientalische Fichte
Picea sitchensis	Sitka-Fichte
Pinus nigra ssp. nigra	Österr. Schwarz-Kiefer
Pinus pinaster	Strand-Kiefer
Pinus ponderosa	Gelb-Kiefer
Pinus strobus	Strobe, Weymouth-Kiefer
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer, Föhre
Pinus wallichiana	Tränen-Kiefer
Platanus x acerifolia	Platane
Populus alba „Nivea“	Silber-Pappel
Populus balsamifera	Balsam-Pappel
Populus nigra „Italica“	Säulen-Pappel
Populus tremula	Espe, Zitter-Pappel
Populus trichocarpa	Westliche Balsam-Pappel
Populus x berolinensis	Berliner Lorbeer-Pappel
Populus x canescens	Grau-Pappel
Populus x euramericana „Rob“	Holz-Pappel
Pseudotsuga menziesii	Douglasie, Douglasfichte
Pterocarya fraxinifolia	Kaukasische Flügelnuss
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus coccinea	Scharlach-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Quercus lyrata	Leierblättrige Eiche
Quercus palustris	Sumpf-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus rubra	Amerikanische Rot-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Salix alba	Silber-Weide
Salix alba „Liempde“	Kegel-Silberweide
Sequoiadendron giganteum	Kalifornischer Mammutbaum
Sorbus torminalis	Elsbeere
Taxodium distichum	Sumpfpypresse
Thuja orientalis	Morgenländischer Lebensbaum
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia platyphyllos „Rubra“	Rotzweigige Sommer-Linde
Tilia tomentosa	Silber-Linde
Tilia tomentosa „Brabant“	Brabanter Silber-Linde
Tilia x vulgaris	Holländische Linde
Tilia x vulgaris „Pallida“	Kaiser-Linde
Tsuga heterophylla	Westliche Hemlocktanne
Ulmus carpiniifolia	Feld-Ulme
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme

### Endhöhe von 11 bis 15 m

Acer campestre	Feldahorn
Acer campestre „Elsrijk“	Kegel-Feldahorn
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Acer platanoides „Columnare“	Säulen-Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Deborah“	Roter Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Royal Red“	Oregon-Ahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Acer rubrum „Armstrong“	Säulen-Rot-Ahorn
Acer saccharinum „Laciniat. W.“	Geschlitzter Silber-Ahorn
Acer x zoeschense „Annae“	Zoeschener Ahorn
Aesculus x carne „Briotii“	Scharlach-Rosskastanie
Alnus cordata	Italienische Erle
Betula pubescens	Moor-Birke
Betula utilis	Himalaya-Birke
Carpinus betulus „Fastigiata“	Säulen-Hainbuche
Catapla bignonioides	Trompetenbaum, Zigarrenbaum
Celastrus orbiculatus	Chinesischer Baumwürger
Cercidiphyllum japonicum	Kadsurabaum, Kuchenbaum
Chamaecyparis lawsoniana „A.“	Blaue Scheinzypresse
Chamaecyparis nootkatensis „Pen.“	Hänge-Alaskazypresse
Davidia involucrata var. vilmo	Taschentuchbaum
Fagus sylvatica „Purpurea P.“	Rote Hänge-Buche
Fraxinus excelsior „Pendula“	Hänge-Esche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
Picea orientalis „Aurea“	Orientalische Gold-Fichte
Picea pungens „Hoopsii“	Silber-Fichte
Pinus leucodermis	Bosnische Kiefer
Pinus parviflora „Glauca“	Blaue Mädchen-Kiefer
Pinus sylvestris „Typ Norwegen“	Norwegische Kiefer
Populus simonii	Birken-Pappel
Populus tremula „Erecta“	Säulen-Espe
Prunus avium „Plena“	Gefüllte Vogel-Kirsche
Prunus mahaleb	Stein-Weichsel, Felsen-K.
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus sargentii	Scharlach-Kirsche
Prunus x yedoensis	Tokyo-Kirsche
Pseudolarix amabilis	Chinesische Goldlärche
Pyrus calleryana „Chanticleer“	Chinesische Wild-Birne
Quercus pubescens	Flaum-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix matsudana „Tortuosa“	Korkenzieher-Weide
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Sorbus aucuparia „Edulis“	Mährische Eberesche
Taxus baccata	Europäische Eibe
Tilia cordata „Rancho“	Kleinkronige Winter-Linde
Tsuga mertensiana	Graue Hemlocktanne

### Endhöhe über 20 m

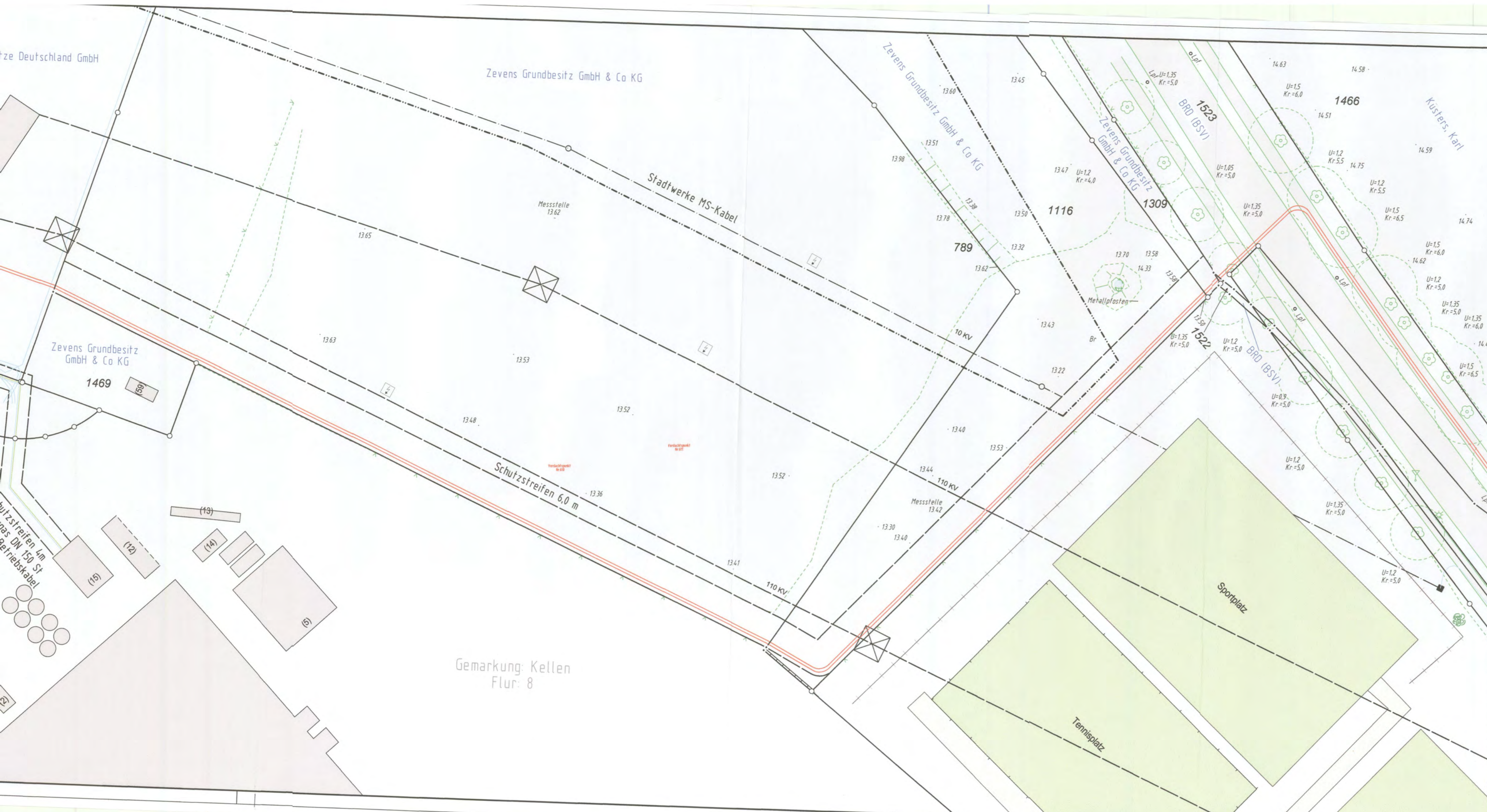
Abies alba	Weißtanne
Abies amabilis	Purpur-Tanne
Abies cephalonica	Griechische Tanne
Abies concolor	Grau-Tanne, Colorado-Tanne
Abies grandis	Küsten-Tanne
Abies homolepis	Nikko-Tanne
Abies nordmanniana	Kaukasus-, Nordmanns-Tanne
Abies procera	Edle Tanne
Abies veitchii	Veitchs-Tanne
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer saccharinum	Silber-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie
Ailanthus altissima	Götterbaum
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle, Rot-Erle
Betula papyrifera	Papier-Birke
Betula pendula	Sand-Birke, Weiß-Birke
Carya cordiformis	Bitternuss
Castanea sativa	Edel-Kastanie, Ess-Kastanie
Cedrus atlantica „Glauca“	Blaue Atlas-Zeder
Cedrus libani	Libanon-Zeder
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fagus sylvatica „Atropunicea“	Blut-Buche
Fagus sylvatica „Pendula“	Grüne Hänge-Buche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Fraxinus excelsior „Westhofs Gl.“	Straßen-Esche
Ginkgo biloba	Ginkgobaum, Fächerblattbaum
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Gleditsia triacanthos „Inermis“	Dornenlose Gleditschie
Juglans nigra	Schwarznuss

### Endhöhe von 16 bis 20 m

Abies procera „Glauca“	Amerikanische Blau-Tanne
Acer platanoides „Faass. Black“	Blut-Ahorn
Alnus incana	Grau-Erle, Weiß-Erle
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Betula nigra	Schwarz-Birke, Fluß-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche
Corylus colurna	Baum-Hasel, Türkische Hasel
Cryptomeria japonica	Sicheltanne
Fagus sylvatica „Asplenifolia“	Geschlitztblättrige Buche
Juglans regia	Walnuss
Juniperus virginiana	Virginischer Wacholder
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum
Morus nigra	Schwarzer Maulbeerbaum
Picea breweriana	Mähnen-, Siskiyou-Fichte
Picea pungens „Glauca“	Blaue Stech-Fichte
Picea pungens „Koster“	Blau-Fichte
Pinus crembra	Zirbel-Kiefer, Arve
Pinus contorta	Dreh-Kiefer







**LEGENDE**

**Politische Grenzen**

- Staatsgrenze
- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze

**Hochspannung - Planung und Bestand**

- Hochspannungskabel (Planung)
- Schutzrohr (Planung)
- Kabelmuffe (Planung)
- Hochspannungskabel (Bestand)
- Hochspannungskabel Demontage (Bestand)
- Schutzstreifenfläche (Planung)
- Baubedarfsfläche (Planung)
- Zuwegung (Planung)
- Hochspannungsfreileitung (Bestand)
- Hochspannungsfreileitung (Planung)
- Hochspannungsfreileitungsmast (Bestand / Planung)

**Topographie**

- Einsteigeschacht (Kanaldeckel) gemessen / nachträglich
- Gasschieber / Wasserschieber
- Straßensinkkasten (Gully)
- Hydrant (unterirdisch)
- Laterne
- Laubbaum
- Verkehrsschild
- Kabelschacht / Kabelverteilerschrank
- Topographie gemessen
- Straßenfläche gemessen

**Fremdleitungen**

- Strom
- Gas
- Wasser
- Telekom / LWL
- Abwasser
- unbekannt
- z.B. Fremdltg. Gas -Leitungsende-

**WESTNETZ**

110-kV-Hochspannungs

**Kleve - Pkt. Kleve**  
**Bl. 1498**  
 (2 Stromkreise)

**Lageplan**  
 1:500

GEMARKUNG  
 Gemeinde  
 Verbandsgemeinde  
 Kreis  
 Reg.-Bez.  
 Land  
 Katasteramt  
 Grundbuchamt

KELLEN  
 Kleve  
 Kleve  
 Düsseldorf  
 Nordrhein-Westfalen  
 Kleve  
 Kleve

gepl. 110-kV-Hsp.-Kabel

Für die Richtigkeit der Lage und Vollständigkeit der eingezeichneten Fremdleitungen und Vor Beginn der Tiefbauarbeiten sind von der ausführenden Firma eigenverantwortlich zu prüfen.

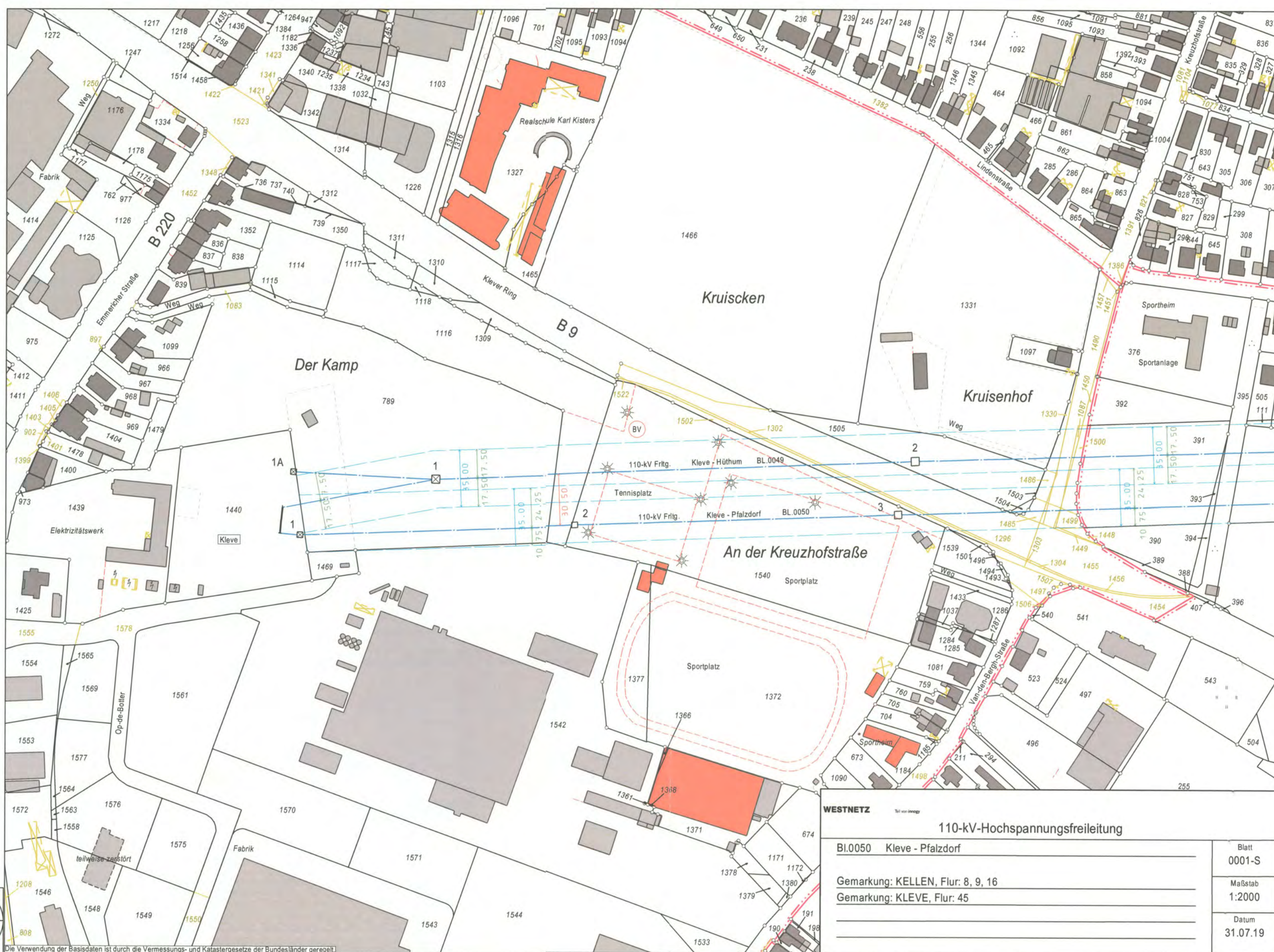
Ausgabe:	29.03.2019	10:12:46
Erstellt:	28.09.2018	12:20:25
Inhalt:	Planung Vorabzug	

**SPIE**  
 SPIE SAG GmbH

**WESTNETZ**



Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.



<b>WESTNETZ</b> <small>Teil von Inneg</small>		Blatt 0001-S
110-kV-Hochspannungsfreileitung		Maßstab 1:2000
BL.0050 Kleve - Pfalzdorf		Datum 31.07.19
Gemarkung: KELLEN, Flur: 8, 9, 16		
Gemarkung: KLEVE, Flur: 45		



## Stellungnahme(n) (Stand: 31.07.2019)

Sie betrachten: Van-den-Bergh-Straße, Wiesenstraße  
Verfahrensschritt: 2. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 15.07.2019 - 02.08.2019

Behörde:	<b>Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53</b>
Frist:	02.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Robert Kriszun, am: 31.07.2019 , Aktenzeichen: 53.01.04.04-298/2019-Z</p> <p>Bebauungsplan Nr. 2-305-0 für den Bereich van-den-Bergh-Straße/ Wiesenstraße im Ortsteil Kellen</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 11.07.2019</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:</p> <p>Land-Use Planning</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 2-305-0 „van-den-Bergh-Straße/Wiesenstraße“ der Stadt Kleve stellt die Ausweisung eines Gewerbegebiets und eines Industriegebiets dar.</p> <p>Planungsrechtlich wäre sowohl im Industrie- als auch im Gewerbegebiet ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers), der unter die Störfallverordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen.</p> <p>Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen</p>

als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten:

- Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen

Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren „Schutzabstände“ sich auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz.

- Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren

Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

- Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

Umweltüberwachung SG 53.2

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Umweltüberwachung SG 53.4

Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm ausgehend von Firma RÜBOGAS Handelsges. m.b.H. sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor. Aufgrund des Abstandes der Firma zu dem Plangebiet sind keine Nutzungskonflikte zu erwarten.

Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen somit aus Sicht des Dez 53.4 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Chemie) keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

ÜSG

Die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden im B-Plan berücksichtigt. Ich bitte folgenden Hinweis zu geben:

Die Hochwasserrisikogebiete des Rheins sind nach § 9 Abs. 6a BauGB (nicht § 9 Abs. 6 BauGB) nachrichtlich zu übernehmen.

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de  
• Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)  
Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: christian.stremel@brd.nrw.de  
• Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)  
Frau Hansel, Tel. 0211/475-2874, E-Mail: lisa.hansel@brd.nrw.de  
• Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2)  
Herr Stolz, Tel. 0211/475-9311, E-Mail: alexander.stolz@brd.nrw.de  
• Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4)  
Herr van de Sand, Tel. 0211/475-2070, E-Mail: dirk.vandesand@brd.nrw.de  
• Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)  
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html)

und

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB\\_Zustaendigkeiten.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html)

Im Auftrag  
gez.  
Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kleve  
Die Bürgermeisterin  
Minoritenplatz 1  
47533 Kleve



(Bitte stets angeben) →

**Fachbereich:** Technik  
**Abteilung:** Bauen und Umwelt - Verwaltung  
**Dienstgebäude:** Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
**Telefax:** 02821-85-700  
**Ansprechpartner/in:** Frau Gall  
**Zimmer-Nr.:** E.228  
**Durchwahl:** 02821 85-356  
**Zeichen:** 6.1 - 61 26 01 / 09-  
**Datum:** 31.07.2019

### **Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kleve;**

Bebauungsplan Kleve Nr. 2-305-0 für den Bereich van-den-Berg-Straße, Wiesenstraße im OT Kellen

Bericht vom 11.07.2019, Az.: MR

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir folgende Stellungnahmen vorgetragen.

### **Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.  
Zur Eingriffsbilanzierung wird folgende Anmerkung gemacht:

Gemäß § 19 Bau NV ist eine Überschreitung, der durch die Grundflächenzahl vorgegebenen zulässigen bebaubaren Fläche um bis zu 50 % möglich, sofern mit dem Bebauungsplan keine weitergehende (begrenzenden) Festsetzung getroffen werden. Dies ist hier der Fall. Ich rege daher erneut an, entweder den Entwurf des Bebauungsplanes um entsprechende begrenzende Festsetzungen zu ergänzen, oder, falls dies nicht erfolgen soll, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz an den Umfang der gem. § 19 Bau NV möglichen versiegelbaren Flächen anzupassen. Für letztere Möglichkeit halte ich es jedoch für vertretbar einen Mittelwert von 25 % statt 50 % der Überschreitung der GFZ anzunehmen, da die mögliche maximal versiegelbare Fläche erfahrungsgemäß nicht vollständig ausgeschöpft wird.

Im vorliegenden Fall wäre daher die Flächengröße der versiegelbaren Fläche um 25 % zu ergänzen und die der Grünfläche im Wohngebiet entsprechend anzupassen (Tabelle 2: Eingriffsbewertung für den Planzustand, LBP, S. 12).

### **Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:**

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigelegt.

**Lieferanschrift**  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 - 23  
47533 Kleve

**Sprechzeiten**  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Sparkasse Rhein-Maas**  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

**Sparkasse Krefeld**  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

**Postbank Köln**  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNKDEFF

### Als Untere Immissionsschutzbehörde:

1. Die Gutachterin beschreibt (u.a.) auf S. 9 folgendes:

*„(...) durch die Festsetzungen von geschlossener Riegelbebauung mit Angabe von Mindesthöhen in der Pufferzone sowie in den Baufeldern. Wichtig ist dabei, dass die Mindesthöhe der vorstehenden Gebäude über den zu schützenden liegt. (...)“*

In dem Bebauungsplan wurde für die geplante Riegelbebauung lediglich eine maximal zulässige Höhe aber keine Mindesthöhen angegeben.

Die Maximalhöhe in der Pufferzone wurden mit 15 m zwar höher angegeben als in den zu schützenden Gebäuden mit 12 m. Wenn in der Pufferzone aber Gebäude z.B. mit einer Höhe von nur 10 m errichtet werden sollen, ist im Bebauungsplan nicht zu erkennen, dass dieses nicht zulässig wäre.

2. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, wie sichergestellt wird, dass die Maßnahme umgesetzt wird bevor in dem Mischgebiet Wohnnutzung aufgenommen wird. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Schallschutzmaßnahmen auf Dauer anzulegen sind.
3. Des Weiteren wird auf S. 9 beschrieben, dass im Bebauungsplan auch die Fläche für den Gemeinbedarf mit Baugrenzen mit Ausrichtung zum Betrieb Unilever zu markieren ist, damit an den dort befindlichen Fassaden durch bauliche Maßnahmen keine gemäß TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionsorte entstehen.

Es ist nicht ersichtlich, dass diese Forderung in dem Bebauungsplan eingeflossen ist.

4. Die unter Nr. 5 in den textlichen Festsetzungen gemachten Angaben zu den Zusatzkontingenten entsprechen nicht den im Gutachten auf S. 48 gemachten Angaben der Gutachterin.
5. Die Gutachterin spricht in Ihrem Gutachten von der Pufferzone im GE-Gebiet GEe 16 (z.B. auf S. 47 ff.). Laut aktuellem Bebauungsplan vom Mai 2019 trägt dieser Bereich jedoch nicht die Bezeichnung GEe 16 sondern GEe 12.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bäumen





**Neuausdruck (und Ergänzung) für Fortführung des Bauleitplanverfahrens, Bericht der Stadt Kleve vom 11.07.2019**

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**

**C.) Landschaftsbehörde**

Formular LANUV Stand 2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Antragsteller: Stadt Kleve

AZ.: 6.1 61 26 01/09

Kleve van-den-Bergh-Straße/Wiesenstraße

Vorhaben: Bebauungsplan Kleve Nr. 2-305-0

ASP vom: August 2015

bearbeitet von: Oekoplan GmbH & Co. KG

Landschaftsbehörde: Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve

Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer

am: 16.11.2015

Entscheidungsvorschlag:

Zustimmung  Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)  Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.

ja  nein

**Nur wenn Frage 1. „nein“:**

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor.  
Begründung:

ja  nein

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen geeignet und wirksam sind.

**Die u.a. Nebenbestimmungen sind zu beachten.**

**Nur wenn Frage 2. „nein“:**

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmeveraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt\* bzw. befürwortet\*\* wird.

ja  nein

**Nur wenn Frage 3. „nein“:**

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet\*\*.

ja  nein

**Nebenbestimmung:**

1. Um die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen dürfen diese während der Fortpflanzungszeit der gebäudenutzenden Vögel und Fledermäuse nur abgerissen werden wenn die Nutzung der Tierarten durch einen Vogelkundler bzw. Fledermauskundler sicher ausgeschlossen wurde.

Außerhalb der Fortpflanzungszeit sind Gebäudeteile entsprechend auf die Nutzung durch Fledermäuse von einem Fledermauskundler abzusuchen. Gefundene Fledermäuse sind in einen geeigneten Ganzjahreskasten<sup>1</sup> als Ersatzquartier umzusetzen.

2. Als Ersatzquartiere für den Verlust der festgestellten Lebensstätte für Zwergfledermäuse müssen **im Bereich des Bebauungsplans Nr. 2-305-0 oder in räumlicher Nähe 15 "Fledermauskästen"** als Quartiere installiert werden (CEF-Maßnahme).

Folgende Kastentypen für Fledermauskästen sind für Zwergfledermäuse geeignet<sup>2</sup>:

a) Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, Typ 2FN und Typ 1 FW; Fa.

<sup>1</sup>Z. B. Fledermauskasten Typ 1 FW der Firma Schwegler

<sup>2</sup>Vergleich Kapitel Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* ID 94 in MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen MKULNV Nordrhein-Westfalen (AZ.: III-4 – 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online) (Stand 05.02.2013)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/> -> siehe unter „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“

Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten) und b) Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeldt oder der Typ 1 FF der Firma Schwegler).

c) Lt. Herstellerangaben Einbausteine verschiedener Bauart (Kastentypen, die in die Wände integriert werden oder auf Wände aufgeschraubt werden), bspw. Fledermaus-einbausteine der Firmen Hasselfeldt, Schwegler und Strobel.

3. Die Ersatzquartiere für Zwergfledermäuse (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers.
4. Der Standort für die Ersatzquartiere der Fledermäuse ist mit einem Fledermauskundler abzustimmen.
5. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind **drei artspezifische Nistkästen** [vergl. Kapitel „Turmfalken *Falco tinnunculus* ID 59“ in MKULNV NRW (2013)] für den **Turmfalken** im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes aufzuhängen.  
Die Nistkästen müssen mind. 50 cm lang, 35 cm breit und 35 cm hoch sein und in einer Mindesthöhe von 6 m an Gebäuden aufgehängt werden.
6. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind **15 artspezifische Nistkästen** für den **Mauersegler *Apus apus*** im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes in mindestens 8- 10 m Höhe an Gebäuden oder als Fassadenkasten in der Fassade anzubringen.
7. Die vorgenannten CEF-Maßnahmen (Fledermauskästen sowie artspezifische Nistkästen) sind durch Fotodokumentation und der Einzeichnung in einen Lageplan zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve vorzulegen und zu überlassen.
8. Die Nistkästen und Fledermauskästen sind auf Dauer zu erhalten und jährlich, außerhalb der Fortpflanzungszeit, auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu reinigen (Entfernen von alten Nestern etc.).  
Ein Wartungsprotokoll ist dem Kreis Kleve, ULB, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve, bis zum 01.10. eines **Jahres** zu übersenden.

#### Hinweis:

Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG<sup>3</sup> sind bei der Baufeldfreiräumung zu beachten.

Unterschrift: i.A. gez Meyer

Ergänzung für Bauleitplanverfahren, Bericht der Stadt Kleve vom 11.07.2019:

Die Dokumentation zur „Umsetzung von CEF-Maßnahmen aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten zum Bebauungsplan 2-305-0 für den Bereich van-den-Bergh-Straße/ Wiesenstraße; sowie Anbringung zusätzlicher Mauersegler-Nistkästen“, Stand 29.12.2017, bearbeitet von der Stadt Kleve, nunmehr vor. Die CEF-Maßnahmen wurden umgesetzt.

Landschaftsbehörde: Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve

Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 25.07.2019

Unterschrift: i.A.



Meyer

<sup>3</sup> des Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Teil 3 S.95)

## Stellungnahme(n) (Stand: 11.07.2019)

Sie betrachten: Van-den-Bergh-Straße, Wiesenstraße  
Verfahrensschritt: 2. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 15.07.2019 - 02.08.2019

Behörde:	<b>Erzbischöflicher Schulfonds</b>
Frist:	02.08.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Franz Georg Müller, am: 11.07.2019 , Aktenzeichen: -  Interessen des Erzbischöflichen Schulfonds Köln sind nicht betroffen! Mit freundlichen Grüßen Erzbischöflicher Schulfonds Köln Anstalt des öffentlichen Rechts Müller Geschäftsführer  Tel: 0221/ 1642-2277  Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

## Stellungnahme(n) (Stand: 17.07.2019)

Sie betrachten: Van-den-Bergh-Straße, Wiesenstraße  
Verfahrensschritt: 2. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 15.07.2019 - 02.08.2019

Behörde:	<b>Deichverband Xanten-Kleve</b>
Frist:	02.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Birgit Menschel, am: 17.07.2019 , Aktenzeichen: 222 No/Me</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplans erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine Einwände, da keine direkten Berührungspunkte mit den satzungsgemäßen Verbandsaufgaben gegeben sind.</p> <p>In der Planzeichnung ist der Hinweis auf die Lage im potenziellen Überschwemmungsgebiet des Rheins enthalten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Pieper</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

## Stellungnahme(n) (Stand: 30.07.2019)

Sie betrachten: Van-den-Bergh-Straße, Wiesenstraße  
Verfahrensschritt: 2. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 15.07.2019 - 02.08.2019

Behörde:	<b>Stadt Goch: Abteilung Stadtplanung und Bauordnung</b>
Frist:	02.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Stadtplanungsamt, am: 30.07.2019 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>da wir die Belange der Stadt Goch durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, bestehen seitens der Stadt Goch keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Lether</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

## Stellungnahme(n) (Stand: 31.07.2019)

Sie betrachten: Van-den-Bergh-Straße, Wiesenstraße  
Verfahrensschritt: 2. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 15.07.2019 - 02.08.2019

Behörde:	<b>Bischöfliches Generalvikariat Münster</b>
Frist:	02.08.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Andreas Henkel, am: 31.07.2019 , Aktenzeichen: -</p> <p>Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Henkel</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Regionalforstamt Niederrhein  
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Kleve  
Fachbereich Planen und Bauen  
Minoritenplatz 1  
47533 Kleve



31.07.2019  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
310-11-10.22-305-0 Hut  
bei Antwort bitte angeben

Herr Stefan  
Fachgebiet Hoheit  
Telefon 0281 33832-34  
Telefax 0281 33832-85

falk.stefan@wald-und-  
holz.nrw.de

**Forstbehördliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 2-305-0 für  
den Bereich Van-den-Bergh-Straße, Wiesenstraße im Ortsteil Kellen**

Ihre E-Mail vom 03.07.2019  
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine  
Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefan



Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Niederrhein  
Moltkestraße 8  
46483 Wesel  
Telefon 0281 33832-0  
Telefax 0281 33832-85  
niederrhein@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de

# PRIVAT 1

Sehr geehrter Herr Rauer,

nach Durchsicht des Bebauungsplan 2-305-0 ergeben sich folgende Einsprüche zum Teilbereich MI 1 / Bendsorpflächen:

- die Positionierung der Baukörper stimmt nicht mit den von uns angestrebten Planungen überein. Hier bitten wir um Rücksprache für eine sinnvolle Positionierung der Baukörper.
- die Bauhöhe ist im Bereich MI 1 auf 12m beschränkt. Hier regen wir eine Bauhöhe von 15m, wie auf den umliegenden Grundstücken des selben Bebauungsplan ;MI 2, MI 4, MI 7; an. Wir möchten auch darauf hinweisen das die bereits bestehende Substanz eine Bauhöhe von 12 m überschreitet.
- die Verdichtung ist im Bereich MI 1 ebenfalls nur mit 1,2 angegeben, wohingegen das direkte Nachbargrundstück des selben Bebauungsplan ; MI 2, MI 3, MI 4, MI 5; eine Verdichtung von 1,8 und 2,0, hinteren Bereich; MI 7; sogar 2,4 aufweist. Wir bitten hier um eine Erhöhung der Verdichtung im Bereich MI 1 auf mindestens 1,8.
- der gesamte Bereich des MI 1 ist auf 2-3 Vollgeschosse beschränkt, hier bitten wir um Änderung auf 4 Vollgeschosse. Dies begründen wir mit der Geschoszahl der angrenzenden Mischgebiete; MI 2, MI 4, MI 7, im selben Bebauungsplan sowie der erlaubten 4 Geschosse im angrenzenden Bebauungsplan 1-276-1.

Wir bitten unsere Einsprüche und Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



# PRIVAT 2

Stadt Kleve  
Fachbereich 61 - Planen und Bauen  
Frau Meike Rohwer  
Herrn Dirk Peters  
Minoritenplatz 1  
47533 Kleve

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-305-0 für den Bereich van-den-Bergh-  
Straße/Wiesenstraße der Stadt Kleve  
hier: Stellungnahme der i zur zweiten erneuten  
Offenlage

Sehr geehrte Frau Rohwer,  
sehr geehrter Herr Peters,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir im Auftrag der i  
für diese nachfolgend zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 2-305-  
0 „van-den-Bergh-Straße/Wiesenstraße“ Stellung:

Diese Stellungnahme erfolgt vorsorglich fristwährend innerhalb der an die Auslegung der Plan-  
entwürfe geknüpften Stellungnahmefrist bis 2. August 2019. Die zweite erneute Offenlage wird  
seitens der Stadt Kleve für einen - angesichts der wesentlichen Änderungen der Entwurfsplanung  
im Vergleich zu der vorherigen Fassung - u. E. unangemessen kurzen Zeitraum und zudem unmit-  
telbar in der Ferienzeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund behält sich die  
ausdrücklich vor, innerhalb der freundlicherweise bis zum 16. Au-  
gust 2019 verlängerten Frist noch ergänzend Stellung zu nehmen. Bezüglich der gewährten Frist-  
verlängerung, für die wir vielmals danken, wird auf die E-Mail

August 2019 verwiesen.

vom 1.

Die  
bensmittelherstellung,

ist ein Unternehmen zur industriellen Le-  
ansässig ist. Der

Betriebsstandort befindet sich demnach im Geltungsbereich des o. g. Planungsgebietes. Mit diesem Schreiben nimmt die die Gelegenheit wahr, sich zu dem Planentwurf zu äußern.

Hierbei sollen vorrangig die in Teilen widersprüchlichen Darstellungen zwischen dem Entwurf des Bebauungsplans einerseits und dem dazugehörigen Lärmimmissions-Gutachten andererseits sowie die daraus resultierenden planungsrechtlichen Konsequenzen für den, Bestandsschutz genießen- den, Standort der aufgezeigt sowie grundsätzliche Anmerkungen und Bedenken geäußert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2-305-0 enthält eine Vielzahl von Festsetzungen, insbesondere im Bereich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm), die unmittelbar auf die Ergebnisse gutachterlicher Beurteilungen zurückzuführen sind. Die besondere Herausforderung besteht hier darin, eine baurechtlich verträgliche Koexistenz der unterschiedlichen, in dem Planungsgebiet zulässigen, vorhandenen und bestandsgeschützten sowie geplanten Nutzungen, zu gewährleisten.

Bislang existieren keine bauplanungsrechtlichen Festsetzungen für das Planungsgebiet des vorliegenden Bebauungsplans.

Für die handelt es sich, als im Plangebiet seit Jahrzehnten ansässiges Unternehmen, hinsichtlich der planungsrechtlichen Gebietsentwicklung um eine äußerst bedeutsame Frage. Problematisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die vorliegenden Planentwürfe zum Bebauungsplan Nr. 2-305-0 zwar insbesondere auch den Schutz der vorhandenen industriellen Nutzung und Standortsicherung zum Gegenstand haben und damit den Bestandsschutz planungsrechtlich untermauern sollen, allerdings setzen diese Planentwürfe gleichwohl offensichtlich weder die Maßnahmen aus dem Immissionsschutz-Gutachten der uppenkamp und Partner GmbH vom 26. Januar 2017 (erstellt für die noch die im Immissionsschutz-Gutachten (Überarbeitung der schalltechnischen Beurteilung im Rahmen der 2. Offenlage der Bauleitplanung Nr. 2-305-0 für den Bereich van-den-Berg-Straße/Wiesenstraße) der uppenkamp und partner GmbH vom 19. Juni 2019 aufgeführten Maßnahmen vollständig bzw. in ausreichendem Maße um.

Mangels Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes sind bisher alle jüngeren Investitionen und Entwicklungen der am Standort Kleve im Vertrauen auf die Grundlagen und Festsetzungen der Planentwürfe mit Stand von Oktober 2016 i. V. m. der im Auftrag der erstellten schalltechnischen Untersuchung zur Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Betriebserweiterung aus lärmschutztechnischer Sicht mit Stand vom 26. Januar 2017 getätigt worden.

Mit der zweiten erneuten Offenlage des Bebauungsplanentwurfs wird erstmalig eine Fläche für Gemeinbedarf im Plangebiet festgelegt, die unmittelbar an den Betriebsstandort der angrenzen soll. In der textlichen Begründung zum Bebauungsplan wird festgesetzt, dass dort eine Kindertagesstätte errichtet werden soll. Zu den hieraus resultierenden Problemen verweisen wir auf die nachfolgenden Angaben in dieser Stellungnahme.

Der aktuelle Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2-305-0 enthält weitreichende Festsetzungen in Bezug auf Lärmemissionen und -immissionen sowie den Schallschutz für die in dem Plangebiet zulässige Bebauung. Diese Festsetzungen basieren -zumindest in weiten Teilen- auf dem über 70-seitigen Gutachten der Uppenkamp und Partner GmbH vom 19. Juni 2019, welches Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans ist. Inwieweit die Ergebnisse der ersten Fassung des Lärmimmissionsgutachtens der Uppenkamp und Partner GmbH vom 26. Januar 2017, in dem die geplanten Betriebserweiterungen der schalltechnisch bewertet wurden und das ursprünglich als Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanentwurfs fungierte, hier berücksichtigt wurde, ist anhand der Begründung zum aktuellen Bebauungsplanentwurf nicht nachvollziehbar. Die Aussage in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 2-305-0, dass sich die geplanten und beantragten Betriebserweiterungen der in die bisherige Nutzung sowie die vorher entwickelte Gesamtkonzeption grundsätzlich einfügen, wird insofern angezweifelt, als dass ein Abgleich der konkreten Planungen des Unternehmens (siehe Gutachten vom 26. Januar 2017) mit den gutachterlichen Grundlagen des Gutachtens vom 19. Juni 2019 aufgrund der nicht hinreichenden Beschreibungen möglich ist.

Der aktuelle Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2-305-0 sieht Festsetzungen von Emissionskontingenten aufgrund des Immissions-Gutachtens vom 19. Juni 2019 vor, welche die im Planungsgebiet befindlichen Gewerbe- und Industriegebiete betreffen. Die Gebietsverträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen, insbesondere von Mischgebieten mit zulässiger Wohnnutzung und Industriegebiet, soll durch einen wechselseitigen Schutz vollzogen werden. Hierzu sind Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Planentwurf getroffen worden.

Die Festsetzungen des Entwurfs des Bebauungsplans 2-305-0 sehen bezüglich des Straßen- und Schienenverkehrs eine Abgrenzung mittels Lärmpegelbereichen mit Maßnahmen des passiven Lärmschutzes vor. In der Festsetzung Nummer 5 des Bebauungsplanentwurfs zum Verkehrslärm sind daher Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbautellen nach DIN 4109, insbesondere für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden, festgeschrieben. Gemäß dem Bebauungsplanentwurf ist vor Erteilung einer Baugenehmigung hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden beiden Ansätze die Widersprüche und Einwendungen im/zum Entwurf des Bebauungsplans von Seiten der nachfolgend dargestellt:

#### Ziel und Zweck der Planung

In der Begründung zum Bebauungsplan wird dargestellt, dass der durch Bestandskraft geschützte Betrieb der nicht bzw. nur sehr gering eingeschränkt werden und insbesondere auch weiteres Entwicklungspotenzial behalten soll. Hierauf ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-305-0 besonderes Augenmerk zu legen. Bekanntlich werden konkrete Planungen zur weiteren Entwicklung des Betriebsstandortes durchgeführt. Auch wird in dem jüngsten Immissions-Gutachten der Uppenkamp und Partner GmbH vom 19. Juni 2019, welches Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanentwurfs ist, die Sicherung der zukünftigen Produktionserweiterung (Kapazitätserweiterung) als ausdrückliches Ziel des Bebauungsplans dargestellt und festgeschrieben. Dementsprechend ist die nachfolgende

Passage der Begründung zum Bebauungsplan zu konkretisieren, indem die konkrete Produktions-  
erweiterung (u. a. Kapazitäten) der  
ort Kleve aufgenommen wird; am Stand-

*„Da der Betrieb Unilever jedoch nach Möglichkeit nicht bzw. nur sehr gering eingeschränkt werden und weiteres Entwicklungspotenzial erhalten soll, ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-305-0 hierauf besonders Augenmerk zu legen.“ (vgl. Begründung zum Bebauungsplan S. 11 und S. 12)*

Die für die konkreten Planungen genehmigungsrechtlich erforderlichen Vorbereitungen haben bereits begonnen.

#### Fläche für Gemeinbedarf

Gemäß der Nr. 2.2 des Bebauungsplanentwurfs soll für das Nutzungsgebiet 13 (Fläche für Gemeinbedarf) eine abweichende Bauweise festgesetzt werden. Diese abweichende Bauweise wird so definiert, dass gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen festgesetzt werden. Konkret soll die auf der Gemeinbedarfsfläche vorgesehen Kindertagesstätte ohne seitlichen Grenzabstand sowie auf der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, solange andere bauordnungsrechtliche Aspekte dem nicht entgegenstehen. Dem Betreiber der Kindertagesstätte soll dadurch eine „größtmögliche Freiheit in der Anordnung des Gebäudes auf dem Grundstück gegeben werden“. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen städtebaulichen Grund. Allein ein solcher könnte aber die im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Abweichungen von den grundsätzlichen Vorgaben des Bauordnungsrechts rechtfertigen.

Im Übrigen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass durch diese Regelung keine Anerkennungspflicht der Grenzbebauung für die entstehen darf. Gegebenenfalls erforderliche Abstandsbaulasten oder Grunddienstbarkeiten werden von der ; nicht erteilt werden. Es widerspricht dem Trennungsgrundsatz, wenn eine schutzbedürftige Nutzung für Gemeinbedarf, wie die hier in Rede stehende Kindertagesstätte, ohne die Einhaltung jeglicher Abstandsvorgaben an den bestandskräftigen Industriebetrieb heranrücken darf. Es stellt einen wesentlichen Abwägungsmangel dar, wenn insoweit eine unmittelbare/direkte Grenzbebauung zugelassen wird. Angesichts des unmittelbar an die geplante Kindertagesstätte angrenzenden Industriebetriebs muss hier vielmehr insbesondere sichergestellt werden, dass sonstige öffentlich-rechtliche Vorgaben dieser Festsetzung nicht entgegenstehen.

Gemäß der Darstellung des Lärmimmissions-Gutachtens vom 19. Juni 2019, das Bestandteil des Bebauungsplans ist, sind die Fassaden der Bauten, die zum Betrieb der  
ausgerichtet sind und auf der Fläche für Gemeinbedarf errichtet werden, durch bauliche Maßnahmen so zu gestalten, dass keine zu berücksichtigenden Immissionsorte gemäß TA Lärm entstehen. Diese (Schutz-)Maßnahme wurde im Entwurf des Bebauungsplans aber nicht berücksichtigt; vielmehr noch wird in der textlichen Begründung zum Bebauungsplan fehlerhafterweise sogar ausgeführt, dass durch die ausschließliche Tageszeitznutzung dieser Fläche gar keine Lärmproblematik zu erwarten sei. Die Aussage in der Begründung ist daher nicht

korrekt. Hierzu wird auf die Seite 46 der Langfassung des Immissionsschutz-Gutachtens vom 19. Juni 2019 verwiesen.

#### Schalltechnisches Gutachten vom 19. Juni 2019

Im Kapitel „Grundlagen“ zum o. g. Gutachten der uppenkamp und partner GmbH wird die planungsrechtliche Sicherung der Betriebsstätte der Upfield Sourcing Deutschland GmbH & Co. OHG explizit dargestellt. Im Rahmen der Erweiterungspläne des Betriebsstandortes wurde im Auftrag der durch die Uppenkamp und Partner GmbH ein grundlegendes Lärmimmissions-Gutachten vom 26. Januar 2017 erstellt, in dem die schalltechnische Beurteilung zur geplanten Kapazitätserweiterung und Prozessbereichserweiterung Gegenstand der Untersuchung war. Die aus diesem grundlegenden Lärmimmissions-Gutachten resultierenden Eingangsdaten sind in dem aktuellen im Gutachten vom 19. Juni 2019, dass Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ist, allerdings nicht schlüssig beschrieben und ausreichend dargestellt. Daher ist, im Hinblick auf die dauerhafte Standortsicherung und Standorterweiterung der abzustimmen, welche Datengrundlage nun das dem Bebauungsplan zugehörige Immissions-Gutachten hat. Mit anderen Worten: Es ist sicherzustellen, dass das jüngste Schallschutzgutachten auch den aktuellen/richtigen Betriebsstand (samt der konkret vorhandenen Erweiterungspläne) berücksichtigt und abbildet. Hieran bestehen begründete Zweifel, wie nachfolgend dargelegt wird.

In der schalltechnischen Beurteilung aus Juni 2019 werden teilweise leicht veränderte Eingangswerte für die Ermittlung der Vorbelastung durch die im Vergleich zum Gutachten aus dem Jahr 2017 herangezogen. Auch wurden die zulässigen Emissionskontingente im Rahmen der für die zweite erneute Offenlage erarbeiteten schalltechnischen Beurteilung überarbeitet. Das Lärmimmissions-Gutachten von 2017, das im Auftrag der erstellt wurde, geht für den betroffenen Bereich des Industriegebietes der I von einem Emissionskontingent von 68 dB(A) tagsüber (6 Uhr bis 22 Uhr) aus, sodass bei der, in der 1. Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs noch vorgesehenen 5 m hohen Schallschutzwand die damals festgelegten Immissionspunkte an den nächstgelegenen Bebauungen eingehalten werden konnten. Die aktuelle Beurteilung der uppenkamp und partner GmbH setzt nun ein Emissionskontingent von tagsüber nur noch 66 dB(A) fest, das trotz der im Vergleich zum Planungsstand 2017 erhöhten Lärmimmissionsmaßnahmen (Errichtung eines 15 m hohen Parkhauses und keine Immissionspunkte, sondern Kontrollpunkte an der nächstgelegenen Bebauung) emittiert werden darf. Das ermittelte Emissionskontingent im Gutachten von 2017, das im Auftrag der erstellt wurde, weicht somit von dem im Bebauungsplanentwurf festgelegten Wert um 2 dB(A) ab und geht zudem von einer Untertellung des Betriebsgeländes in zwei unterschiedliche Teilflächen aus, die jeweils unterschiedliche Emissionskontingente besitzen. Dementsprechend handelt es sich bei der Emissionskontingentfestlegung im Bebauungsplanentwurf um eine nicht hinnehmbare Verschlechterung der Bestandssituation am Betriebsstandort der

Maß der baulichen Nutzung des ausgewiesenen Industriegebiets

Im Entwurf des Bebauungsplans wird die Anzahl der in dem festzusetzenden Industriegebiet (Nutzungsgebiet 14), mithin dem Betriebsgelände der  
erlaubten Vollgeschosse auf lediglich zwei reglementiert. Ebenfalls wird die maximale Firsthöhe auf 9 m begrenzt und analog dazu die Geschossflächenanzahl auf 1,6 festgesetzt. Als Ziel und Zweck der Planung wird demgegenüber in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt, dass der Betrieb der  
eingeschränkt werden und weiteres Entwicklungspotenzial erhalten soll. Folglich ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-305-0 hierauf besonderes Augenmerk zu legen. Mit den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Reglementierungen in Bezug auf die Anzahl der Geschosse, die maximale Firsthöhe sowie die Geschossflächenzahl wird dieses Entwicklungspotenzial des Betriebsstandortes der  
gerade im Hinblick auf die bereits dargelegten konkreten Planungen zur Erweiterung des Betriebsstandortes, ganz erheblich eingeschränkt. So können in den angrenzenden ausgewiesenen eingeschränkten Gewerbegebieten Bauten mit bis zu vier Vollgeschossen errichtet werden. Darüber hinaus wird die nach § 17 BauNVO festgelegte maximale Geschossflächenzahl für Bauten in Industriegebieten um ein Drittel verkleinert (nur 1,6 anstelle von 2,4). Dies ist zu begründen. Ein sachlicher, planungsrechtlich nachvollziehbarer Grund für diese Schlechterstellung bzw. Begrenzung ist in keiner Weise ersichtlich. Die hier in Rede stehende Beschränkung ist schallschutztechnisch weder indiziert noch angezeigt und daher auch nicht erforderlich. Es handelt sich um einen Abwägungsfehler.

Des Weiteren sind die Widersprüche zwischen den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung zu diesem durch die Stadt Kleve zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren (bspw. Festsetzung der Zusatzkontingente für die Nachtzeit).

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand, der sich aus den im Rahmen der Offenlage veröffentlichten Informationen ergibt, kann die Bauleitplanung des Bebauungsplans Nr. 2-305-0 in dieser Form nicht zum Abschluss gebracht werden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bittet die  
um Erläuterung der formulierten Bedenken und Unklarheiten.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass die I  
sich ausdrücklich vorbehält, weitere Einwände und Bedenken innerhalb der verlängerten Frist bis zum 16. August 2019 vorzutragen.

Mit freundlichem Gruß